Personalausweisgebührenverordnung vom 01. November 2010 (Auszug)

GD 23. November 2010 TOP II.5

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
§ 1 Abs. 1, 1.	Personalausweis	dessen Inhaber zum Zeitpunkt der Beantragung noch nicht 24 Jahre alt ist	22,80
§ 1 Abs. 1, 2.	Personalausweis	in allen anderen Fällen	28,80
§ 1 Abs. 2	Vorläufiger Personalausweis	Nur in Verbindung mit Ziffer 1 oder 2, zusätzlich	10
§ 1 Abs.3	Amtshandlung auf Veranlassung des Antragstellers	außerhalb der behördlichen Dienstzeit oder von einer nicht zuständigen Behörde zusätzlich zu den Gebühren nach § 1 Abs. 1 und 2	13
§ 1 Abs. 5	Änderung der Anschrift auf dem Personalausweis gem. § 19 Abs. 1 Personalausweisver- ordnung		gebühren- frei
§ 1 Abs.6	Billigkeitsregelung	Die Gebühr kann ermäßigt werden oder von ihrer Erhebung abgesehen werden, wenn die Person, die die Gebühr schuldet bedürftig ist.	
§ 2 Abs. 1	Einschaltung des elektronischen Identitätsnachweises	Jedes einschalten des elektronischen Identitätsnachweises, ausgenommen in Verbindung mit der Aushändigung gem. § 10 Abs. 1 Personalausweisgesetzes	6
§ 2 Abs. 2	Einleitung der Neusetzung der Geheimnummer nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Personalausweis- verordnung	Je Fall, ausgenommen in Verbindung mit einer Amtshandlung nach § 2 Abs. 1	6
§ 2 Abs. 3	Entsperrung eines elektronischen		6

Stand: 05/11 19. Ergänzung

	Identitätsnachweises nach § 26		
	Personalausweisverordnung		
§ 2 Abs. 4	Amtshandlung auf	außerhalb der	6
3	Veranlassung des Antragstellers	behördlichen Dienstzeit	
		oder von einer nicht	
		zuständigen Behörde	
		zusätzlich zu den	
		Gebühren nach § 2 Abs. 1	
		Satz 1 und Abs. 2 Satz 1	
§ 2 Abs. 6, 1.	Erstmalige Einschaltung des		gebühren-
	elektronischen		frei
	Identitätsnachweises nach		
	Vollendung des 16.		
	Lebensjahres		
§ 2 Abs. 6, 2.	Ausschaltung des		gebühren-
	elektronischen		frei
	Identitätsnachweises nach § 10		
	Abs. 1 Satz 3		
	Personalausweisgesetz		
§ 2 Abs. 6, 3.	Sperrung des elektronischen		gebühren-
	Identitätsnachweises nach § 25		frei
	der Personalausweisverordnung		
§ 2 Abs. 6, 4.	Die Änderung der Anschrift im		gebühren-
	elektronischen Speicher- und		frei
	Verarbeitungsmedium nach §		
	19 Abs. 2 der		
	Personalausweisverordnung		

Personalausweisverordnung

* bei Erstausstellung gebührenfrei, bei Verlust 13 €, bei Namensänderung wg.
Eheschließung 11 €

Stand: 05/11 19. Ergänzung